Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Eine Anmerkung zur Bleibeperspektive
2. Ein paar Anmerkungen zur Duldung
3. Zugang zum Arbeitsmarkt
4. Praktika und anderes
5. Ausbildungsduldung
6. Ausbildungsförderung

Anmerkung zur Bleibeperspektive

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 19/3860 (17.8.18)

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2018 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	638.356
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	40,5
befristete Aufenthaltsrechte	37,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,5

Ein paar Anmerkungen zur Duldung

Bürgeramt
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde

CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Bürgeramt · 09105 Chemnitz

[redacted]

Dienstgebäude	Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz
Datum	11. Juni 2018
Unser Zeichen	33.7-33.60.04-To-076863
Durchwahl	[redacted]
Auskunft erteilt	
Zimmer	
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
E-Mail	[redacted]

- persönlich ausgehändigt -

Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument

Diese Bescheinigung stellt keinen Identitätsnachweis dar und gilt auch nicht als Ausweisersatz.

Angaben zum vorübergehenden Aufenthalt: [redacted]

Derzeit wird von der Ausländerbehörde das Vorliegen von Duldungsgründen/die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung geprüft.

Hinweise zur räumlichen Beschränkung / Wohnsitznahme:

Der Aufenthalt von oben genannter Person wurde räumlich **nicht** beschränkt.

Die Wohnsitznahme ist kraft Gesetzes nur erlaubt im **Stadtgebiet Chemnitz.**

Hinweise zur Erwerbstätigkeit:

Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Selbständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG).

- *„Ein mit Billigung der ABH bestehender, aufenthaltsrechtlicher Status unterhalb der Duldung ist rechtlich nicht möglich. Schon aus systematischen Gründen bleiben so bei einer bestehenden vollziehbaren Ausreise-pflicht nur zwei Alternativen: Entweder die Behörde vollzieht diese durch Abschiebung oder sie nimmt die Anwesenheit des Betroffenen hin, „duldet“ sie*
- Bruns, in: Hofmann / Hoffmann: Ausländer-recht, 2016 (S. 942ff);

BVerfG, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02

- *„Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen* ***entweder unverzüglich abzuschieben oder*** *ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG* ***zu dulden****. (…)“*

BVerfG, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02

„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat, ***ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“***

Arbeitsmarktzugang

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

1. Wie viele Beschäftigungserlaubnisse sind Personen mit einer Duldung im Jahr 2016 bzw. im bisherigen Jahr 2017 (bitte differenzieren und – auch im Folgenden – Angaben mit Stand vom 30. Juni 2017 machen) erteilt worden, in wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung (bitte jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), und was kann darüber gesagt werden, in wie vielen dieser Fälle es sich um Verlängerungen einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis bei Verlängerung der Duldung handelte (bitte gegebenenfalls zumindest Schätzwerte fachkundiger Bediensteter angeben)?

Der Bundesregierung liegen zu den erteilten Beschäftigungserlaubnissen, den Ablehnungen bzw. den erteilten Verlängerungen bei Verlängerung der Duldung keine Angaben vor. Über die Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungserlaubnissen entscheiden die Ausländerbehörden der Länder.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

8. In wie vielen Fällen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abgelehnt worden (bitte nach den Jahren 2016 und 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was lässt sich über die ausschlaggebenden Ermessenskriterien hierfür sagen (bitte so detailliert wie möglich erläutern)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

11. Welche Angaben können gemacht werden zu der Dauer eines Verfahrens zur Beschäftigungserlaubnis bei Geflüchteten und der Beteiligung der Arbeitsagentur im Verfahren?

Der Bundesregierung liegen zur Dauer des Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis keine Informationen vor.

Anfragen der Ausländerbehörden bzw. der Auslandsvertretungen, ob die BA der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft zustimmt, sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. In Ausnahmefällen ist eine längere Bearbeitungsdauer möglich, wenn die übermittelten Informationen für die Zustimmungsentscheidung nicht ausreichen oder Arbeitgeberauskünfte fehlen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Erlaubnis zur Beschäftigung?

Erlaubnis zur Beschäftigung (Ermessen)!

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung.
Drei Monate Wartefrist ab Einreise, nicht mehr in Landeseinrichtung.

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika, die nach § 22 Abs. 1 MiLoG mindestlohnfrei sind
- Freiwilligendienste

Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede Tätigkeit

Max. zwei Wochen (Zustimmungsfiktion § 36 Abs. 2 BeschV)

Die Ermessensentscheidung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

12. Was ist der Bundesregierung über eine Praxis in den Bundesländern bekannt, Gestatteten im Rahmen der Ermessensausübung der Ausländerbehörden eine Beschäftigungserlaubnis zu verweigern, weil kein Pass vorliegt, und inwieweit wäre ein solches Vorgehen nach Auffassung der Bundesregierung mit der Rechtsprechung vereinbar, wonach von Asylsuchenden während eines Asylverfahrens nicht verlangt werden darf, Pässe zu beschaffen (vgl. z. B. Kommentar zu § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG, Rn. 17, NK-AuslR/Koch, 2. Aufl., Baden-Baden 2016, S. 1983, mit weiteren Nachweisen)?

Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis allein aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich ermessensfehlerhaft. Unberührt bleibt ggf. eine Berücksichtigung, wenn der Ausländer im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes seine auch während des Asylverfahrens bestehende Pflicht verletzt, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (vgl. § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes – AsylG). Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Ausländerbehörden die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.

- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung.
- Es besteht Anspruch auf Ausstellung eines begründeten Bescheids, aus dem die Ermessensabwägung hervorgeht (→ § 37 VwVfG; § 39 VwVfG).
- Bei einer Ablehnung kann gegen die Entscheidung in manchen Bundesländern ein Widerspruch eingelegt werden, in den meisten Bundesländern muss man unmittelbar eine Klage beim Verwaltungsgericht einlegen.
- Zusätzlich sollte beim Verwaltungsgericht ein „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (Eilantrag) gestellt werden (→ § 123 VwGO)

→ VG Köln, Beschluss vom 23.01.2018 - 5 L 31/18 - asyl.net: M26148 https://www.asyl.net/rsdb/m26148/ :

Leitsätze:

1. Das Ermessen der Ausländerbehörde bei Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis verdichtet sich bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zu einem Anspruch.

2. Die Versagung kann wegen Art. 16a GG während des laufenden Asylverfahrens nicht auf die fehlende Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren gestützt werden.

Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI454239

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer/in:	Name: _____	Vorname(n): _____	
	Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Betriebs-Nr.: _____	
		Ansprechpartner/in:	Telefon:
_____		_____	_____

Stellenbeschreibung:

Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: _____

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

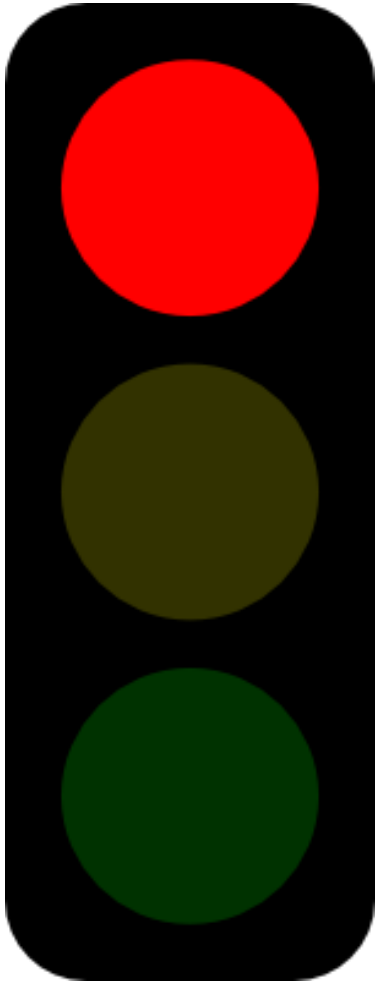

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

AMBASSADE DE LA REPUBLIQUE DE GUINEE
Jägerstrasse 67 – 69
10117 Berlin

BESTÄTIGUNG

Die Botschaft der Republik Guinea in Berlin
bestätigt hiermit, daß [redacted]
geb. [redacted]
sich am heutigen Tag in der Botschaft in Berlin
nach den Möglichkeiten für die Beantragung eines Reisepasses
erkundigt hat.

Die Botschaft stellt keine Pässe aus.

Alle Antragsteller für Pässe müssen nunmehr wieder nach Conakry reisen und dort die Ausstellung biometrischer Pässe beantragen.

Die Bestätigung wurde zur Vorlage bei den Behörden ausgestellt.

Berlin, den [redacted].2016

Der Konsul

Aboubacar Ibrahima BANGOURA

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und § 5a AsylbLG („FIM“)

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung)

Arbeitsmarkt

- → Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- → http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

Duldung für die Ausbildung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Der Wortlaut § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG

„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Der Wortlaut § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Der Wortlaut § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Der Wortlaut § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendigt oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

- → wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt
- → Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Ausbildungsduldung ist Spezialform der Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG!

Duldung für die Ausbildung

- Daher besteht die Möglichkeit, an DeuFöV und IntK teilzunehmen.

Betreff: Verordnung - Auszubildende

Sehr geehrte Frau

ich kann Ihnen bestätigen, dass nach § 4 Abs. 1 der DeuFöV auch Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 322
Berufsbezogene Sprachförderung

Regionalstelle Braunschweig
Bruchtorwall 8
38100 Braunschweig

Postanschrift:
Boeselagerstr. 4
38108 Braunschweig

Qualifizierte Ausbildung

Duldung für die Ausbildung

- „Qualifiziert“, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handelt, die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt.
- bezieht sich auf die generell vorgesehene Dauer des Ausbildungsganges und nicht auf eine individuell festgelegte Dauer im Ausbildungsvertrag (vgl. § 6 Abs. 1 BeschV i.V.m. RN 6.0.1 der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 6 BeschV v. 20.06.2016).
- Sofern eine grundsätzlich mindestens zweijährige Ausbildungsdauer aus individuellen Gründen verkürzt wird, z.B. durch die Anrechnung berufsvorbereitender Maßnahmen auf die Gesamtdauer der Ausbildung, ist das Kriterium der „qualifizierten Berufsausbildung“ erfüllt.

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

Eine qualifizierte Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Erfasst werden sowohl duale als auch schulische Berufsausbildungen. Nicht erfasst von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ~~ist ein Studium, ebenso wenig~~ sind Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen. Die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung bedarf nicht der Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Geduldete können ab dem ersten Tag ihrer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG eine qualifizierte Ausbildung beginnen.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung?

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

Ist der Ausländerbehörde bekannt oder ist für sie erkennbar, dass trotz erfolgter Einleitung abschiebungsvorbereitender Maßnahmen eine Abschiebung nicht realistisch zu warten ist (z.B. weil die bereits beantragte Ausstellung des Passes oder anderer Heimreisedokumente seitens der Behörden des Herkunftslandes des Ausländers erfahrungsgemäß besonders lange Zeit in Anspruch nimmt), stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nicht im Wege.

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

In Bezug auf das Dublin-Verfahren hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 1. November 2016 (Anlage 1) darauf hingewiesen, dass im Falle einer Asylantragstellung in Deutschland während des Dublin-Verfahrens die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist. Auch nach Erlass der Abschiebungsanordnung kommt eine solche jedoch nicht in Betracht, da eine Ausbildungsduldung das Dublin-Verfahren ad absurdum führen würde. In dieser Konstellation stellt das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung dar.

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

Bleiben konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Ergebnis, ohne dass dies dem Ausländer zuzurechnen ist, dürfen diese nicht allein deswegen wiederholt werden, um das Entstehen des Anspruchs nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verhindern. Wurde zum Beispiel als erster Schritt zur Aufenthaltsbeendigung ein Ausländer aufgefordert, einen Heimatpass vorzulegen und wurde die Ausstellung von der zuständigen Auslandsvertretung abgelehnt, ohne zumutbare Voraussetzungen zu benennen oder wurden unzumutbare Voraussetzungen benannt, kommt eine Versagung der Duldung nur in Betracht, wenn sich die Ausstellungspraxis der Auslandsvertretung nach Kenntnis der Ausländerbehörde zwischenzeitlich geändert hat.

Arbeitsverbot liegt vor?

Duldung für die Ausbildung

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ „Einreise zum Zweck des Sozialhilfebzugs“

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Asylantragstellung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

stellen. Danach ist die Einreise ins Bundesgebiet zum Zwecke des Bezugs von Sozialleistungen nicht nur dann anzunehmen, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund war, sondern auch dann, wenn die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven beruhte, der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss aber von prägender Bedeutung war (BVerwG Urteil vom 4. Juni 1992 – Az.: 5 C 22/87 Rn. 12 – juris). Eine Beschäftigungserlaubnis und damit die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen, wenn es dem Ausländer bei der Einreise gerade auf den Leistungsbezug ankommt. Nicht ausreichend ist, dass der Leistungsbezug nur beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne billigend in Kauf genommen wird. Allein aus der Ablehnung des Asylantrages kann nicht geschlossen werden, dass der Ausländer eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen.

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

Als weitere wichtige Fallgruppe ist in diesem Zusammenhang die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung bzw. bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen zu nennen. Die Ausbildungsduldung ist zu versagen, wenn der Ausländer bei der Passbeschaffung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren vorwerfbar nicht mitwirkt (jüngst zur Ausbildungsduldung OVG Bautzen Beschluss vom 15. September 2017 – Az.: 3 B 245/17 Rn. 6 – juris; allgemein zur Versagung der Beschäftigung OVG Münster Beschluss vom 18. Januar 2006 – Az.: 18 B 1772/05 Rn. 42 f. – juris; VGH München Beschluss vom 28. April 2011 – Az.: 19 ZB 875/11 Rn. 4).

Duldung für die Ausbildung

Sehr ausführliche, überwiegend restriktive Vorgaben zur Frage des Arbeitsverbots gibt es im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

Der Erlass strukturiert das Arbeitsverbot nach folgenden Kriterien:

→Allgemeine Anforderungen an die Mitwirkungspflicht

→Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses

→Kausalität

→Gegenwärtigkeit

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

Nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeschlossen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und der Asylantrag abgelehnt wurde. Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass es dabei auf die Asylantragstellung beim BAMF ankommt und nicht auf die Einreise oder den Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises. ~~Nach unserem o. a. Schreiben vom 25. August 2016 sollte bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten auf die Stellung ihres Asylgesuchs nach dem Stichtag am 31. August 2015 abgestellt werden. Dies entsprach den bisherigen Übereinstimmungen zu § 61 Abs. 2 AsylG und § 26 BeschV. Hintergrund ist, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Jahr 2015 bei der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF nicht auf dieses Datum, sondern auf das Asylgesuch bzw. die Aufnahme in der zuständige Erstaufnahmeeinrichtung abgestellt werden sollte. Insoweit haben bereits andere Länder um eine Klarstellung beim Bundesministerium des Innern ersucht. Bis dahin bitten wir von den Vorgaben in unserem Schreiben vom 25. August 2015 auszugehen.~~

~~Das Erwerbstätigkeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seinem Wortlaut nach nur in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags.~~

Ermessen?

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Anspruchsnorm. Liegen die Voraussetzung für die Duldungserteilung vor, hat die Ausländerbehörde kein Ermessen zur Erteilung der Ausbildungsduldung. In diesem Fall ist ~~letztlich auch~~ das Ermessen der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Beschäftigung bei einer betrieblichen Berufsausbildung ~~nicht eröffnet bzw. zumindest auf null~~ weitgehend reduziert, da die Anspruchsnorm ansonsten ins Leere laufen würde. Das Erfordernis, dass kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen darf, ist eine explizite Tatbestandsvoraussetzung nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. ~~Für eine gesonderte Prüfung im Wege des Ermessens zur Beschäftigungserlaubnis ist aus unserer Sicht aus rechtssystematischen Gründen regelmäßig kein Raum.~~

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

bb.) Im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI am 1. Juni 2017 wurde darauf hingewiesen, dass das Ermessen der Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur dualen Berufsausbildung oder zum dualen Studium nicht automatisch auf Null reduziert ist, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung zwar vorliegen. Vielmehr können im Einzelfall auch weitere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Als Beispiel wurde in diesem Zusammenhang die Fallkonstellation genannt, in der ein Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat seinen nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag vor Ablehnung durch das BAMF zurückgenommen hat, um nicht unter den Versagungstatbestand zu fallen. Insbesondere, wenn die Rücknahme des Asylantrags erfolgt, weil absehbar ist, dass eine

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

ablehnende Entscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags ergehen wird, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgte, den Versagungsgrund nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Denn in diesen Fällen wird durch die Berufung auf § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG genau das Gegenteil der gesetzgeberischen Wertung angestrebt (VG Karlsruhe Beschluss vom 13. September 2017 – Az.: 7 K 11634/17 Rn. 9 – juris). Maßgeblich sind jedoch die Umstände des Einzelfalls.

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehörige: .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Ausbildung „steht bevor“?

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017

Das Bundesministerium des Innern weist in seinem o. g. Schreiben zudem darauf hin, dass für die Erteilung der Ausbildungsduldung der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss. In der Praxis werden jedoch Auswahlverfahren mit einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn des Ausbildungsjahres durchgeführt. Wir verweisen insoweit auf unser o. a. Schreiben vom 25. August 2016. Danach ist eine Aufnahme der Berufsausbildung in absehbarer Zeit auch dann gegeben, wenn der Ausbildungsvertrag bereits abgeschlossen ist, das Ausbildungsjahr allerdings erst in ein paar Wochen beginnt.

Helferausbildungen und vorbereitende Maßnahmen?

Duldung für die Ausbildung

- → Erteilung der Ausbildungsduldung nicht möglich
- → Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 ist möglich.

Familientrennung?

Duldung für die Ausbildung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.2017

→ Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergeben sich weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige. Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung ist ausgehend von den Anwendungshinweise des BMI vom 30. Mai 2017, Teil IV Ziffer 10, nur auf der Grundlage des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden möglich. In die Ermessenserwägungen kann die Nichtmitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten berücksichtigt werden.

Duldung für die Ausbildung

→ VGH Bayern: Beschluss vom 27. Juli 2018 (19 CE 18.1495):

Nachdem die Abschiebung der Antragstellerin zu Unrecht erfolgt ist, sind – im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK – auch ihr Ehemann und ihre Tochter zu Unrecht abgeschoben worden. Hieraus ergibt sich – was allerdings nicht

Gegenstand des hiesigen Rechtsstreits zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner ist –, dass auch dem Ehemann der Antragstellerin und ihrer Tochter zu denselben Bedingungen die Wiedereinreise ermöglicht werden muss. Einstweiligen Rechtsschutzbegehren, die zur Sicherung des Anspruchs auf Beseitigung der Folgen der rechtswidrigen Abschiebungen geltend gemacht würden, wäre stattzugeben.

Schon eine Ausbildung absolviert oder Berufserfahrung?

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Anhörung

- **Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG**

Sehr geehrter Herr [redacted],

Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG, beabsichtige ich abzulehnen.

Sie reisten am 05.01.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Antrag wurde am 19.01.2016 offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt. Am 22.11.2017 stellten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung. Laut Niederschrift gem. 25 AsylVfG vom 09.06.2015 haben Sie einige Jahre zuvor als Maurer und Händler gearbeitet.

Die Ausbildungsduldung ist auch dann abzulehnen, wenn der Ausländer durch eine langjährige, einschlägige Berufserfahrung (ggf. auch im Ausland) bereits eine entsprechende Berufsqualifikation erworben hat. In diesem Falle stellt sich die Aufnahme einer - lediglich noch formalen - Berufsausbildung als rechtsmissbräuchlich dar. Der Zweck der gesetzlichen Regelung der Ausbildungsduldung wird dadurch umgangen, dass inhaltlich keine Ausbildung erfolgt, sondern einem bereits berufsqualifizierten Ausländer durch eine - inhaltlich nicht erforderliche - Ausbildung zunächst ein Duldungsanspruch und dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 18 Abs. 1a AufenthG) verschafft wird. Ihr Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt. Dies verbietet eine Aufenthaltserteilung vor der Ausreise. Des Weiteren ist Ihre Identität nicht geklärt, vgl. hierzu § 60a Absatz 6 Satz 2 AufenthG.

Duldung für die Ausbildung

- → Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- → Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- → Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Arbeitshilfe

Die Ausbildungsduldung nach
§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG:
Praxistipps und Hintergründe

- https://www.einwanderer.net/fileadmin/Neue_Arbeitshilfen/2018_ausbildungsduldung.pdf

Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Ausbildungsförderung mit Gestattung

Asylsuchende mit Gestattung / Ankunftsnachweis	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 132 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia,	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BaE	nein	nein

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen von Sozialgerichten, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.

Das SG Köln hat einem jungen Mann mit Aufenthaltsgestattung im Eilerfahren abH zugesprochen:

→ SG Köln, Beschluss vom 22.5.2018, S 20 AL 204/18 ER

Ausbildungsförderung mit Duldung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!	
Wer ist das nochmal?		
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

Leistungen nach AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG

Ab 16. Monat: § 2 AylbLG

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen als Sanktion möglich
(§ 1a AsylbLG)

SGB VIII (Anspruch)

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

§ 22 SGB XII

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem ***Dritten und Vierten Kapitel****. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.*

→ **Dieser Leistungsausschluss ist viel weiter gehend als in § 7 SGB II und daher eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II!**

SG Dresden, Beschluss vom 17. Januar 2018.

- *„Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Atz. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10-). (…) Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (…).*

SG Dresden, Beschluss vom 17. Januar 2018.

- *Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchsberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. (…) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“*
- SG Dresden, Beschluss vom 17. Januar 2018.

Erlasslage in anderen Bundesländern

- *In vier Bundesländern existieren Erlasse, die eine großzügige Anwendung der Härtefallregelung anordnen bzw. empfehlen. Dies sind:*
- Niedersachsen, Erlass vom 4. Oktober 2017
- Schleswig-Holstein, Erlass vom 10. Mai 2017
- Berlin, Erlass vom 28. Oktober 2016
- Bayern, Erlass vom 13.3.2018

Beispiel

- *L. macht eine rein schulische Ausbildung zum Ernährungsassistenten. Er hat eine Aufenthaltsgestattung und erhält nur rein private Unterstützung für die Ausbildung. Er fragt sich, wie die Krankenversicherung möglich sein kann bzw. wer die Kosten für die Gesundheitsversorgung tragen muss.*

→ **Krankenhilfeleistungen sind vom Leistungsausschluss nicht erfasst (sondern nur „drittes und viertes Kapitel“). Das Sozialamt muss also in jedem Fall Krankenhilfe leisten, sofern keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht besteht.**

Arbeitshilfe

http:
uebe